

Revision ZDG: synoptische Darstellung der Eckwerte des geltenden Rechts und der vorgeschlagenen Revisionsvarianten

Die Änderungen gegenüber dem geltenden Recht sind kursiv gesetzt

Heute geltendes Recht	Variante 1: Tatbeweislösung 1,5, und Variante 2: Tatbeweislösung 1,8	Variante 3: Verfahrensvereinfachung
<p>Art. 1 Grundsatz</p> <p>¹ Militärdienstpflichtige, die glaubhaft darlegen, dass sie den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, leisten einen zivilen Ersatzdienst (Zivildienst) nach diesem Gesetz.</p> <p>² Der Gewissenskonflikt nach Absatz 1 zeichnet sich dadurch aus, dass die betreffende Person sich auf eine moralische Forderung beruft, durch die ihr Gewissen aus ihrer Sicht mit der Militärdienstpflicht in einen unauflösbaren Konflikt gerät.</p> <p>³ Diese moralische Forderung steht im Einklang mit dem persönlichen Moralverständnis der betreffenden Person.</p>	<p>Art. 1 Grundsatz</p> <p><i>Einen zivilen Ersatzdienst (Zivildienst) leisten Militärdienstpflichtige, die sich dazu bereit erklären, einen länger dauernden Dienst nach diesem Gesetz zu leisten, weil sie den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Art. 1 Grundsatz</p> <p>¹ Militärdienstpflichtige, die <i>in nachvollziehbarer Weise erläutern</i>, dass sie den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, leisten einen zivilen Ersatzdienst (Zivildienst) nach diesem Gesetz.</p> <p>² Der Gewissenskonflikt nach Absatz 1 zeichnet sich dadurch aus, dass die betreffende Person sich auf eine moralische Forderung beruft, durch die ihr Gewissen aus ihrer Sicht mit der Militärdienstpflicht in einen unauflösbaren Konflikt gerät.</p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 4 Tätigkeitsbereiche</p> <p>¹ Der Zivildienst setzt seine Ziele in folgenden Tätigkeitsbereichen um:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gesundheitswesen; b. Sozialwesen; c. Kulturgütererhaltung; d. Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege; e. Forstwesen; f. Landwirtschaft; g. Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe; h. Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. <p>² Einsätze in der Land- und Forstwirtschaft sind auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 nicht erfüllt sind, erlaubt, wenn sie in Landwirtschaftsbetrieben geleistet werden, welche Projekte zur Verbesserung der Lebens- oder Produktionsbedingungen</p>	<p>Art. 4 Tätigkeitsbereiche</p> <p>¹ Der Zivildienst setzt seine Ziele in folgenden Tätigkeitsbereichen um:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gesundheitswesen; b. Sozialwesen; c. Kulturgütererhaltung; d. Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege; e. Forstwesen; f. Landwirtschaft; g. Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe; h. Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. <p>² Einsätze in der Land- und Forstwirtschaft sind auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 nicht erfüllt sind, erlaubt, wenn sie in Landwirtschaftsbetrieben geleistet werden, welche Projekte zur Verbesserung der Lebens- oder Produktionsbedingungen durchführen und die deswegen auf kostengünstige Arbeitsleistungen Dritter angewiesen sind.</p> <p>^{2bis} <i>Zivildienstpflichtige Personen, die zur Planung von Einsätzen und zur Suche nach Einsatzmöglichkeiten nicht ausreichend Hand geboten haben, können in Betrieben nach Absatz 2 auch in der landwirtschaftlichen</i></p>	

<p>durchführen und die deswegen auf kostengünstige Arbeitsleistungen Dritter angewiesen sind.</p> <p>³ Einsätze zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sind auch dann erlaubt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 nicht erfüllt sind.</p> <p>⁴ Der Zivildienst führt nach Bedarf bezüglich der Tätigkeitsbereiche Schwerpunktprogramme durch und überprüft deren Wirksamkeit regelmässig. Der Bundesrat kann ihm Aufträge betreffend Schwerpunktprogramme erteilen.</p>	<p><i>Produktion eingesetzt werden.</i></p> <p>³ Einsätze zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sind auch dann erlaubt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 3 nicht erfüllt sind.</p> <p>⁴ Der Zivildienst führt nach Bedarf bezüglich der Tätigkeitsbereiche Schwerpunktprogramme durch und überprüft deren Wirksamkeit regelmässig. Der Bundesrat kann ihm Aufträge betreffend Schwerpunktprogramme erteilen.</p>		
<p>Heute geltendes Recht</p>	<p>Variante 1: Tatbeweislösung 1,5</p>	<p>Variante 2: Tatbeweislösung 1,8</p>	<p>Variante 3: Verfahrensvereinfachung</p>
<p>Art. 8 Dauer der ordentlichen Zivildienstleistungen</p> <p>¹ Der Zivildienst dauert 1,5-mal so lange wie die Gesamtdauer der noch nicht geleisteten Ausbildungsdienste nach der Militärgesetzgebung. Für zivildienstpflichtige Personen, die höhere Unteroffiziere oder Offiziere waren, dauert er 1,1-mal so lange. Für Spezialfälle, insbesondere frühere Fachoffiziere und Kader, die den praktischen Dienst noch nicht geleistet haben, regelt der Bundesrat, wie die Dauer des Zivildienstes zu berechnen ist.</p> <p>² Zivildienstpflichtige Personen, welche Einsätze im Ausland leisten, können sich zu längeren Dienstleistungen verpflichten. Die Gesamtdauer der Zivildienstleistungen nach Absatz 1 darf dabei um höchstens die Hälfte überschritten werden.</p>	<p>Art. 8 Dauer der ordentlichen Zivildienstleistungen</p> <p>¹ Der Zivildienst dauert 1,5-mal so lange wie die Gesamtdauer der noch nicht geleisteten Ausbildungsdienste nach der Militärgesetzgebung. Für zivildienstpflichtige Personen, die höhere Unteroffiziere oder Offiziere waren, dauert er 1,1-mal so lange. Für Spezialfälle, insbesondere frühere Fachoffiziere und Kader, die den praktischen Dienst noch nicht geleistet haben, regelt der Bundesrat, wie die Dauer des Zivildienstes zu berechnen ist.</p> <p>² Zivildienstpflichtige Personen, welche Einsätze im Ausland leisten, können sich zu längeren Dienstleistungen verpflichten. Die Gesamtdauer der Zivildienstleistungen nach Absatz 1 darf dabei um höchstens die Hälfte überschritten werden.</p>	<p>Art. 8 Dauer der ordentlichen Zivildienstleistungen</p> <p>¹ Der Zivildienst dauert <i>1,8-mal</i> so lange wie die Gesamtdauer der noch nicht geleisteten Ausbildungsdienste nach der Militärgesetzgebung. Für zivildienstpflichtige Personen, die höhere Unteroffiziere oder Offiziere waren, dauert er 1,1-mal so lange. Für Spezialfälle, insbesondere frühere Fachoffiziere und Kader, die den praktischen Dienst noch nicht geleistet haben, regelt der Bundesrat, wie die Dauer des Zivildienstes zu berechnen ist.</p> <p>² Zivildienstpflichtige Personen, welche Einsätze im Ausland leisten, können sich zu längeren Dienstleistungen verpflichten. Die Gesamtdauer der Zivildienstleistungen nach Absatz 1 darf dabei um höchstens die Hälfte überschritten werden.</p>	<p>Art. 8 Dauer der ordentlichen Zivildienstleistungen</p> <p>¹ Der Zivildienst dauert 1,5-mal so lange wie die Gesamtdauer der noch nicht geleisteten Ausbildungsdienste nach der Militärgesetzgebung. Für zivildienstpflichtige Personen, die höhere Unteroffiziere oder Offiziere waren, dauert er 1,1-mal so lange. Für Spezialfälle, insbesondere frühere Fachoffiziere und Kader, die den praktischen Dienst noch nicht geleistet haben, regelt der Bundesrat, wie die Dauer des Zivildienstes zu berechnen ist.</p> <p>² Zivildienstpflichtige Personen, welche Einsätze im Ausland leisten, können sich zu längeren Dienstleistungen verpflichten. Die Gesamtdauer der Zivildienstleistungen nach Absatz 1 darf dabei um höchstens die Hälfte überschritten werden.</p>
	<p>Art. 8a Anpassung der Dauer der ordentlichen Zivildienstleistungen</p> <p>¹ Die Bundesversammlung kann</p>		<p>Art. 8a Anpassung der Dauer der ordentlichen Zivildienstleistungen</p> <p>¹ Die Bundesversammlung kann</p>

	<p>durch Verordnung:</p> <p>a. die Faktoren nach Artikel 8 Absatz 1 um maximal 0,3 Einheiten erhöhen, wenn der personelle Bedarf der Armee während zwei aufeinander folgenden Jahren nicht gedeckt werden konnte, weil die Zahl der zum Zivildienst zugelassenen Personen im gleichen Zeitraum in entsprechendem Ausmass zugenommen hat;</p> <p>b. den Faktor 1,5 nach Artikel 8 Absatz 1 erster Satz bis auf 1,2 absenken, solange der personelle Bedarf der Armee es erlaubt. Sie kann den Faktor wieder bis auf 1,5 erhöhen, wenn der personelle Bedarf der Armee es erfordert. Eine weiter gehende Erhöhung nach Buchstabe a bleibt vorbehalten;</p> <p>c. den nach Buchstabe a erhöhten Faktor 1,1 nach Artikel 8 Absatz 1 zweiter Satz wieder bis auf 1,1 absenken, wenn der personelle Bedarf der Armee es erlaubt.</p> <p>² Der geänderte Faktor gilt nur für die nach der Änderung neu zum Zivildienst zugelassenen Personen.</p>		<p>durch Verordnung:</p> <p>a. die Faktoren nach Artikel 8 Absatz 1 um maximal 0,3 Einheiten erhöhen, wenn der personelle Bedarf der Armee während zwei aufeinander folgenden Jahren nicht gedeckt werden konnte, weil die Zahl der zum Zivildienst zugelassenen Personen im gleichen Zeitraum in entsprechendem Ausmass zugenommen hat;</p> <p>b. den Faktor 1,5 nach Artikel 8 Absatz 1 erster Satz bis auf 1,2 absenken, solange der personelle Bedarf der Armee es erlaubt. Sie kann den Faktor wieder bis auf 1,5 erhöhen, wenn der personelle Bedarf der Armee es erfordert. Eine weiter gehende Erhöhung nach Buchstabe a bleibt vorbehalten;</p> <p>c. den nach Buchstabe a erhöhten Faktor 1,1 nach Artikel 8 Absatz 1 zweiter Satz wieder bis auf 1,1 absenken, wenn der personelle Bedarf der Armee es erlaubt.</p> <p>² Der geänderte Faktor gilt nur für die nach der Änderung neu zum Zivildienst zugelassenen Personen.</p>
Heute geltendes Recht	Variante 1: Tatbeweislösung 1,5, und Variante 2: Tatbeweislösung 1,8	Variante 3: Verfahrensvereinfachung	
<p>Art. 12 Ausschluss von der Zivildienstleistung Die Vollzugsstelle schliesst zivildienstpflichtige Personen, die wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilt wurden und für den Zivildienst untragbar geworden sind, vorübergehend oder dauernd von der Zivildienstleistung aus.</p>	<p>Art. 12 Ausschluss von der Zivildienstleistung ¹ Die Vollzugsstelle schliesst zivildienstpflichtige Personen vorübergehend oder dauernd von der Zivildienstleistung aus, wenn sie infolge eines Strafurteils wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder infolge einer freiheitsentziehenden Massnahme für den Zivildienst untragbar geworden sind. ² Sie kann die ausgeschlossene Person auf deren Gesuch hin wieder zur Zivildienstleistung zulassen, wenn die betreffende Person sich während der Probezeit bei bedingtem oder teilbedingtem Strafvollzug oder bei beding-</p>		

	<p><i>ter Entlassung aus dem Strafvollzug bewährt hat.</i></p> <p>³ <i>Für ihren Entscheid nach Absatz 1 oder 2 kann sie nach Artikel 365 des Strafgesetzbuches durch ein Abrufverfahren Einsicht in die im Strafregister enthaltenen Daten über Verurteilungen nehmen sowie auf schriftliches Gesuch hin Einsicht in die entsprechenden Strafvollzugsakten nehmen.</i></p>	
<p>Art. 16 Zeitpunkt der Gesuchseinreichung</p> <p>¹ <i>Stellungspflichtige können ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst einreichen, nachdem sie den Orientierungstag der zuständigen Militärbehörde besucht haben.</i></p> <p>² <i>Militärdienstpflichtige können jederzeit ein Gesuch einreichen.</i></p>		
<p>Art. 16a Form und Inhalt des Gesuchs</p> <p>¹ <i>Die gesuchstellende Person reicht das Gesuch schriftlich bei der Vollzugsstelle ein. Der Bundesrat regelt die Gesuchseinreichung auf dem Weg der elektronischen Datenübermittlung.</i></p> <p>² <i>Das Gesuch enthält:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>a. eine Darlegung des geltend gemachten Gewissenskonfliktes (Art. 1 Abs. 2 und 3);</i> <i>b. einen Lebenslauf, der aufzeigt, wie der geltend gemachte Gewissenskonflikt entstanden ist und sich bisher geäußert hat;</i> <i>c. das Dienstbüchlein.</i> 	<p>Art. 16a Form des Gesuchs</p> <p>¹ <i>Die gesuchstellende Person reicht das Gesuch schriftlich bei der Vollzugsstelle ein.</i></p> <p>² <i>Der Bundesrat regelt die Form des Gesuchs sowie die Gesuchseinreichung auf dem Weg der elektronischen Datenübermittlung.</i></p>	
	<p>Art. 16b Inhalt des Gesuchs</p> <p>¹ <i>Das Gesuch muss eine Erklärung der gesuchstellenden Person enthalten, sie sei bereit, Zivildienst nach diesem Gesetz zu leisten, weil sie den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren könne.</i></p> <p>² <i>Der Bundesrat legt fest, welche Angaben zur Person und zu ihrer Militärdienstpflicht erforderlich sind.</i></p>	<p>Art. 16b Inhalt des Gesuchs</p> <p>¹ <i>Das Gesuch muss eine Erläuterung des geltend gemachten Gewissenskonfliktes (Art. 1 Abs. 2) enthalten.</i></p> <p>² <i>Der Bundesrat legt fest, welche Angaben zur Person und zu ihrer Militärdienstpflicht erforderlich sind.</i></p>
	<p>Art. 16c Behandlung des Gesuchs</p> <p>¹ <i>Die Vollzugsstelle beschafft soweit nötig bei den zuständigen Amtsstellen die folgenden Angaben betreffend die gesuchstellende Person:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>a. Angaben zur Militärdiensttauglichkeit; sowie</i> <i>b. Daten zur Berechnung der Anzahl der zu leistenden Zivildiensttage.</i> <p>² <i>Ist das Gesuch unvollständig, so setzt die Vollzugsstelle eine Frist für dessen Ergänzung.</i></p>	<p>Art. 16c Erläuterung des Gewissenskonflikts</p> <p>¹ <i>Die gesuchstellende Person legt zur Erläuterung ihres Gewissenskonflikts dar:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>a. welchen präzisen Inhalt die moralische Forderung aufweist, der sie verpflichtet ist; und</i> <i>b. warum diese moralische Forderung mit dem Leisten des Militärdienstes unvereinbar ist.</i> <p>² <i>Sie nimmt zudem zu mindestens einer der nachfolgenden Fragen persönlich Stellung:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>a. aus welchen Gründen diese moralische Forde-</i>

		<p>nung für sie Gültigkeit beansprucht;</p> <p>b. infolge welcher Ereignisse und Einflüsse der geltend gemachte Gewissenskonflikt entstanden ist und sich entwickelt hat;</p> <p>c. wie sie die moralische Forderung in anderen Lebensbereichen umsetzt;</p> <p>d. wie der geltend gemachte Gewissenskonflikt ihr Befinden und ihre Lebensführung beeinflusst.</p>
		<p>Art. 16d Behandlung des Gesuchs</p> <p>¹ Die Vollzugsstelle beschafft soweit nötig bei den zuständigen Amtsstellen die folgenden Angaben betreffend die gesuchstellende Person:</p> <p>a. Angaben zur Militärdiensttauglichkeit; sowie</p> <p>b. Daten zur Berechnung der Anzahl der zu leistenden Zivildiensttage.</p> <p>² Sie kann nach Massgabe von Artikel 365 des Strafgesetzbuches durch ein Online-Abrufverfahren Einsicht in die im Strafregister enthaltenen Urteilsdaten nehmen, um zu klären, ob Hinweise auf Tatsachen oder Umstände bestehen, welche mit der Erläuterung der gesuchstellenden Person nicht vereinbar sind.</p> <p>³ Ist das Gesuch unvollständig oder ist die Erläuterung in den wesentlichen Punkten nicht nachvollziehbar, so setzt die Vollzugsstelle eine Frist zur Ergänzung.</p>
<p>Art. 17 Wirkung der Gesuchstellung</p> <p>¹ Die gesuchstellende Person, welche ihr Gesuch spätestens drei Monate vor der nächsten Militärdienstleistung einreicht, ist nicht einrückungspflichtig, solange über ihr Gesuch nicht rechtskräftig entschieden ist. Später oder während eines Militärdienstes eingereichte Gesuche entbinden bis zum Zeitpunkt der Gutheissung nicht von der Pflicht, die Militärdienstleistung zu erbringen.</p> <p>^{1bis} Stellungspflichtige werden durch die Gesuchseinreichung nicht von der Pflicht entbunden, an der Rekrutierung teilzunehmen.</p> <p>² Der Bundesrat regelt, in welchen Fällen von den Grundsätzen nach Absatz 1 abgewichen werden</p>	<p>Art. 17 Wirkung der Gesuchstellung</p> <p><i>Die Gesuchstellung entbindet nicht von der Pflicht, zur nächsten Militärdienstleistung einzurücken oder den bereits angetretenen Militärdienst zu leisten.</i></p> <p>^{1bis} Aufgehoben</p> <p>² Aufgehoben</p>	<p>Art. 17 Wirkung der Gesuchstellung</p> <p>¹ Die gesuchstellende Person, welche ihr Gesuch spätestens drei Monate vor der nächsten Militärdienstleistung einreicht, ist nicht einrückungspflichtig, solange über ihr Gesuch nicht rechtskräftig entschieden ist. Später oder während eines Militärdienstes eingereichte Gesuche entbinden bis zum Zeitpunkt der Gutheissung nicht von der Pflicht, die Militärdienstleistung zu erbringen.</p> <p>^{1bis} Stellungspflichtige werden durch die Gesuchseinreichung nicht von der Pflicht entbunden, an der Rekrutierung teilzunehmen.</p> <p>² Der Bundesrat regelt, in welchen Fällen von den Grundsätzen nach Absatz 1 abgewichen werden kann.</p>

kann.		
<p>Art. 18 Zulassungskommission</p> <p>¹ Über die Zulassung zum Zivildienst und die Anzahl der zu leistenden Zivildiensttage entscheidet eine Kommission (Zulassungskommission).</p> <p>² Der Bundesrat regelt Zusammensetzung, Wahl, Organisation und Verfahren der Zulassungskommission.</p> <p>³ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Departement) kann der Zulassungskommission Weisungen betreffend die Beurteilung der Kriterien nach den Artikeln 1 und 18b erteilen.</p> <p>⁴ Die Vollzugsstelle unterstützt die Zulassungskommission in ihrer Aufgabenerfüllung. Der Bundesrat regelt die Zusammenarbeit.</p> <p>⁵ Bis Beginn der Anhörung werden verfahrensleitende Verfügungen, Nichteintretensentscheide und Abschreibungsverfügungen durch die Vollzugsstelle erlassen, danach durch die Zulassungskommission.</p>	<p>Art. 18 Entscheid</p> <p>¹ Die Vollzugsstelle entscheidet über die Zulassung zum Zivildienst und die Anzahl der zu leistenden Zivildiensttage.</p> <p>² Sie tritt auf ein Gesuch nicht ein, wenn die gesuchstellende Person:</p> <ol style="list-style-type: none"> nicht militärdienstpflichtig ist; das unvollständige Gesuch nicht innerhalb der gesetzten Frist ergänzt hat; die Erklärung nach Artikel 16b Absatz 1 mit Vorbehalten oder Bedingungen verbunden hat. <p>³ Das Zulassungsverfahren ist kostenlos.</p>	<p>Art. 18 Persönliche Anhörung</p> <p>¹ Die Vollzugsstelle hört die gesuchstellende Person an, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> diese die moralische Forderung oder deren Unvereinbarkeit mit dem Militärdienst in den wesentlichen Punkten nicht in nachvollziehbarer Weise erläutert hat; der Vollzugsstelle Tatsachen oder Umstände bekannt sind, welche mit der Erläuterung der gesuchstellenden Person nicht vereinbar scheinen; die gesuchstellende Person eine persönliche Anhörung beantragt hat und ihr Gesuch nicht ohnehin gutgeheissen werden kann. <p>² Sie übernimmt die nachgewiesenen Kosten der direkten Fahrt der gesuchstellenden Person mit öffentlichen Verkehrsmitteln in der Schweiz zwischen Wohn-, Arbeits- oder Studienort und Anhörungsort, wenn die Anhörung nicht im Rahmen der Rekrutierung stattfindet.</p> <p>³ Der Bundesrat regelt die Entschädigung für Mahlzeiten der gesuchstellenden Person am Anhörungstag.</p> <p>⁴ Erscheint die gesuchstellende Person ohne ausreichende Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig zur Anhörung, so kann ihr die Vollzugsstelle die daraus entstehenden Kosten ganz oder teilweise auferlegen.</p>
<p>Art. 18a Persönliche Anhörung</p> <p>¹ Die Zulassungskommission hört die gesuchstellenden Personen an.</p> <p>² Sie kann von der persönlichen Anhörung absehen, wenn die gesuchstellende Person ihr Zulassungsgesuch mit der Zugehörigkeit zu einer religiösen Gemeinschaft begründet, deren Glaubensvorstellungen die Militärdienstleistung ausschliessen, und wenn die Zulassungsvoraussetzungen auf Grund des schriftlichen Gesuchs offensichtlich erfüllt sind. Der Bundesrat kann weitere Kategorien gesuchstellender Personen von der Anhörungspflicht ausnehmen.</p>	<p>Art. 18a Eröffnung des Entscheids</p> <p>¹ Die Vollzugsstelle eröffnet ihren Entscheid der gesuchstellenden Person und der zuständigen Stelle des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS).</p> <p>² Hat die Vollzugsstelle den Entscheid eröffnet, so kann das Gesuch nicht mehr zurückgezogen werden.</p>	<p>Art. 18a Entscheid</p> <p>¹ Die Vollzugsstelle entscheidet über die Zulassung zum Zivildienst und die Anzahl der zu leistenden Zivildiensttage.</p> <p>² Sie tritt auf ein Gesuch nicht ein, wenn die gesuchstellende Person:</p> <ol style="list-style-type: none"> nicht militärdienstpflichtig ist; das unvollständige Gesuch nicht innerhalb der gesetzten Frist ergänzt hat; ohne ausreichende Begründung an der persönlichen Anhörung nicht teilgenommen hat. <p>³ Sie heisst das Gesuch gut, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Erläuterung der geltend gemachten morali-

		<p>schen Forderung und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Militärdienst in den wesentlichen Punkten nachvollziehbar ist; und</p> <p>b. keine Zweifel an der Vereinbarkeit von Tatsachen oder Umständen mit der Erläuterung bestehen.</p> <p>⁴ Das Zulassungsverfahren ist kostenlos.</p>
<p>Art. 18b Beurteilung der Darlegung des Gewissenskonfliktes</p> <p>Die Zulassungskommission beurteilt die Darlegung des Gewissenskonfliktes in Bezug auf ihre Glaubhaftigkeit danach:</p> <ol style="list-style-type: none"> ob die gesuchstellende Person Inhalt und Tragweite der geltend gemachten moralischen Forderung erklären kann und aus welchen Gründen diese moralische Forderung für die gesuchstellende Person verpflichtenden Charakter hat; welche die Ereignisse und Einflüsse sind, durch die der geltend gemachte Gewissenskonflikt entstanden ist und sich entwickelt hat; ob und wie die gesuchstellende Person die moralische Forderung in anderen Lebensbereichen umsetzt; wie der geltend gemachte Gewissenskonflikt das Befinden und die Lebensführung der gesuchstellenden Person beeinflusst; sowie ob die Darlegung des Gewissenskonfliktes der gesuchstellenden Person frei von bedeutenden Widersprüchen, plausibel und insgesamt in sich schlüssig ist. 	<p>Art. 18b Zulassung während einer Militärdienstleistung</p> <p>Wer den Entscheid über die Zulassung zum Zivildienst während einer Militärdienstleistung erhält, wird wenn möglich am gleichen, spätestens am folgenden Tag aus der Militärdienstleistung entlassen.</p>	<p>Art. 18b Eröffnung des Entscheids</p> <p>¹ Die Vollzugsstelle eröffnet ihren Entscheid der gesuchstellenden Person und der zuständigen Stelle des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS).</p> <p>² Hat die Vollzugsstelle den Entscheid eröffnet, so kann das Gesuch nicht mehr zurückgezogen werden.</p>
<p>Art. 18c Eröffnung des Zulassungsentscheides</p> <p>Die Zulassungskommission eröffnet ihren Entscheid der gesuchstellenden Person, dem Departement, der zuständigen Stelle des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) sowie der Vollzugsstelle.</p>	<p>Art. 18c</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>	<p>Art. 18c Zulassung während einer Militärdienstleistung</p> <p>Wer den Entscheid über die Zulassung zum Zivildienst während einer Militärdienstleistung erhält, wird wenn möglich am gleichen, spätestens am folgenden Tag aus der Militärdienstleistung entlassen.</p>

<p>Art. 18d Zulassungsverfahren</p> <p>¹ Das Zulassungsverfahren ist kostenlos.</p> <p>² Die Vollzugsstelle übernimmt die nachgewiesenen Kosten der direkten Fahrt der gesuchstellenden Person mit dem öffentlichen Verkehrsmittel in der Schweiz zwischen Wohn-, Arbeits- oder Studienort und Anhörungsort, wenn die Anhörung nicht im Rahmen der Rekrutierung stattfindet.</p> <p>³ Erscheint die gesuchstellende Person ohne ausreichende Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig zur Anhörung, so kann ihr die Vollzugsstelle die daraus entstehenden Kosten ganz oder teilweise auferlegen.</p> <p>⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren.</p>	<p>Art. 18d</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 22 Aufgebot</p> <p>¹ Die Vollzugsstelle bietet die zivildienstpflichtige Person zum Zivildienst auf.</p> <p>² Sie eröffnet der zivildienstpflichtigen Person und dem Einsatzbetrieb das Aufgebot spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes.</p> <p>³ Der Bundesrat regelt, in welchen Fällen kürzere Aufgebotsfristen gelten.</p> <p>⁴ Zivildienstpflichtige Personen können auf freiwilliger Basis in Pikettelementen mit kürzeren Aufgebotsfristen mitwirken.</p>	<p>Art. 22 Aufgebot</p> <p>¹ Die Vollzugsstelle bietet die zivildienstpflichtige Person zum Zivildienst auf.</p> <p>² Sie eröffnet der zivildienstpflichtigen Person und dem Einsatzbetrieb das Aufgebot spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes.</p> <p>³ Der Bundesrat regelt, in welchen Fällen kürzere Aufgebotsfristen gelten.</p> <p>⁴ Zivildienstpflichtige Personen können auf freiwilliger Basis in Pikettelementen mit kürzeren Aufgebotsfristen mitwirken.</p> <p>⁵ <i>Stellt ein Einsatz besondere Anforderungen, so beurteilt die Vollzugsstelle die Eignung der zivildienstpflichtigen Person. Zu diesem Zweck erhält sie nach den Artikeln 365 und 367 des Strafgesetzbuches Einsicht in Daten über Verurteilungen und hängige Strafverfahren. Sie kann darüber hinaus Einsicht in die Akten der Gerichts- und Strafuntersuchungsbehörden nehmen.</i></p>
<p>Art. 26 Beratung und Unterstützung</p> <p>¹ Die zivildienstpflichtige Person erhält im Zusammenhang mit dem Zivildienst soweit notwendig medizinische, seelsorgerische, psychologische und soziale Beratung und Unterstützung.</p> <p>² Der Bundesrat trifft die notwendigen Vorkehrungen.</p> <p>³ Für die soziale Beratung und Unterstützung zivildienstleistender Personen gilt das Zuständigkeitsgesetz vom 24. Juni 1977¹ sinngemäss.</p> <p>⁴ Der Bund ersetzt dem unterstützenden Aufenthalts- oder Wohnkanton die notwendigen Unterstützungs-</p>	<p>Art. 26 Beratung und Unterstützung</p> <p>¹ Die zivildienstpflichtige Person erhält im Zusammenhang mit dem Zivildienst soweit notwendig medizinische, seelsorgerische, psychologische und soziale Beratung und Unterstützung.</p> <p>² Der Bundesrat trifft die notwendigen Vorkehrungen.</p> <p>³ Für die soziale Beratung und Unterstützung zivildienstleistender Personen gilt das Zuständigkeitsgesetz vom 24. Juni 1977 sinngemäss.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben</i></p>

<p>kosten, die während eines Einsatzes und längstens dreier Monate darüber hinaus entstanden sind.</p> <p>⁵ Unterstützungsleistungen sind dem Bund zurückzuerstatten, wenn die unterstützte Person keiner Hilfe mehr bedarf und ein angemessener Lebensunterhalt für sie und ihre Familie gesichert ist.</p>	
<p>Art. 29 Leistungen zugunsten der zivildienstleistenden Person</p> <p>¹ Der Einsatzbetrieb erbringt zugunsten der zivildienstleistenden Person für jeden anrechenbaren Dienstag folgende Leistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Er richtet ihr ein Taschengeld im Umfang des Soldes eines Soldaten aus. Er stellt ihr die notwendigen besonderen Arbeitskleider und Schuhe zur Verfügung. Er verpflegt sie. Er stellt ihr eine Unterkunft zur Verfügung. Er vergütet ihr die ausnahmsweise notwendigen Kosten für den täglichen Arbeitsweg. Er kommt für die besonderen Kosten auf, die im Zusammenhang mit einem Einsatz im Ausland anfallen. <p>² Ist der Einsatzbetrieb nicht in der Lage, Leistungen nach Absatz 1 Buchstabe b, c oder d zu erbringen, so richtet er der zivildienstleistenden Person eine angemessene finanzielle Entschädigung aus.</p> <p>³ Der Bund trägt die Kosten nach Absatz 1, die im Zusammenhang mit Einführungs- und Ausbildungskursen nach Artikel 36 Absätze 1 und 3–5 anfallen.</p>	<p>Art. 29 Leistungen zugunsten der zivildienstleistenden Person</p> <p>¹ Der Einsatzbetrieb erbringt zugunsten der zivildienstleistenden Person für jeden anrechenbaren Dienstag folgende Leistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Er richtet ihr ein Taschengeld im Umfang des Soldes eines Soldaten aus. Er stellt ihr die notwendigen besonderen Arbeitskleider und Schuhe zur Verfügung. Er verpflegt sie. Er stellt ihr eine Unterkunft zur Verfügung. Er vergütet ihr die ausnahmsweise notwendigen Kosten für den täglichen Arbeitsweg. Er kommt für die besonderen Kosten auf, die im Zusammenhang mit einem Einsatz im Ausland anfallen. <p>² Ist der Einsatzbetrieb nicht in der Lage, Leistungen nach Absatz 1 Buchstabe b, c oder d zu erbringen, so richtet er der zivildienstleistenden Person eine angemessene finanzielle Entschädigung aus.</p> <p>³ Der Bund trägt die Kosten nach Absatz 1, die im Zusammenhang mit Einführungs- und Ausbildungskursen nach Artikel 36 Absätze 1 und 3–5 anfallen.</p> <p>⁴ <i>Kann der Einsatzbetrieb die Leistungen nach Absatz 1 nicht erbringen, weil er zahlungsunfähig geworden ist, so richtet der Bund der zivildienstleistenden Person entsprechende Geldleistungen aus. Die Ansprüche der zivildienstleistenden Person gegenüber dem Einsatzbetrieb gehen in dem Umfang auf den Bund über, in dem dieser Leistungen erbracht hat.</i></p>
	<p>7. Abschnitt: Kennzeichnung von zivildienstleistenden Personen, Einsatzbetrieben und Gruppeneinsätzen</p>
	<p>Art. 40a</p> <p>¹ Die Vollzugsstelle kann:</p> <ol style="list-style-type: none"> zivildienstpflichtigen Personen Ausrüstungsgegenstände zu ihrer Kennzeichnung als Zivildienstleistende abgeben; Einsatzbetrieben Beschriftungstafeln zur Verfügung stellen; Material für die Kennzeichnung von Gruppeneinsätzen bereitstellen.

	² Der Bundesrat regelt die damit verbundenen Rechte und Pflichten der zivildienstpflichtigen Personen und der Einsatzbetriebe.	
Art. 63 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht Gegen erstinstanzliche Verfügungen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.	Art. 63 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht ¹ Gegen erstinstanzliche Verfügungen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. ² Die örtlich zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörden sind beschwerdeberechtigt gegen den Anerkennungsentscheid nach Artikel 42 und dessen Anpassungen, wenn sie eine Verletzung von Artikel 6 geltend machen. ³ Die Vollzugsstelle ist beschwerdeberechtigt gegen Verfügungen von nach Artikel 79 Absatz 2 beauftragten Dritten.	
Art. 64 Beschwerderecht ¹ Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. ^{1bis} Beschwerdeberechtigt gegen Zulassungsentscheide nach Artikel 18c ist auch das Departement. ² Beschwerdeberechtigt sind ausserdem die örtlich zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörden gegen den Anerkennungsentscheid nach Artikel 42 und dessen Anpassungen, wenn sie eine Verletzung von Artikel 6 geltend machen.	Art. 64 <i>Aufgehoben</i>	
Art. 80 Aufbau eines Informationssystems ¹ Die Vollzugsstelle entwickelt und betreibt ein automatisiertes Informationssystem für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz. ^{1bis} Sie kann besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten über: a. die Gesuchsbegründungen der gesuchstellenden Personen, insbesondere deren Gewissensgründe; b. die Militärdiensttauglichkeit der gesuchstellenden Personen; c. Ausbildung sowie Eignungen und Neigungen der zivildienstpflichtigen Personen, soweit dies für die Vermittlung von Zivildiensteinsätzen massgeblich ist; d. den Gesundheitszustand der zivildienstpflichtigen Personen; e. Disziplinar- und Strafverfahren nach diesem	Art. 80 Aufbau eines Informationssystems ¹ Die Vollzugsstelle entwickelt und betreibt ein automatisiertes Informationssystem für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz. ^{1bis} Sie kann besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten über: a. <i>Aufgehoben</i> b. die Militärdiensttauglichkeit der gesuchstellenden Personen; c. Ausbildung sowie Eignungen und Neigungen der zivildienstpflichtigen Personen, soweit dies für die Vermittlung von Zivildiensteinsätzen massgeblich ist; d. den Gesundheitszustand der zivildienstpflichtigen Personen; e. Disziplinar- und Strafverfahren nach diesem Gesetz.	Art. 80 Aufbau eines Informationssystems ¹ Die Vollzugsstelle entwickelt und betreibt ein automatisiertes Informationssystem für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz. ^{1bis} Sie kann besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten über: a. die <i>Gesuchserläuterungen</i> der gesuchstellenden Personen, insbesondere deren Gewissensgründe; b. die Militärdiensttauglichkeit der gesuchstellenden Personen; c. Ausbildung sowie Eignungen und Neigungen der zivildienstpflichtigen Personen, soweit dies für die Vermittlung von Zivildiensteinsätzen massgeblich ist; d. den Gesundheitszustand der zivildienstpflichtigen Personen; e. Disziplinar- und Strafverfahren nach diesem Ge-

<p>Gesetz.</p> <p>² An das Informationssystem können direkt (online) angeschlossen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> die zuständigen Stellen des VBS für die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit der Gesuchsbehandlung und dem Erlöschen der Militärdienstpflicht; ... die Militärversicherung für die Bearbeitung von Versicherungsfällen; die Organe der Erwerbssersatzordnung für Abklärungen im Zusammenhang mit der Bezugsberechtigung; die Behörden des Wehrpflichtersatzes für ersatzrechtliche Handlungen; Dritte, denen Vollzugsaufgaben der Vollzugsstelle übertragen wurden, für die Wahrnehmung dieser Aufgaben. <p>³ Die Vollzugsstelle und die nach Absatz 2 angeschlossenen Stellen dürfen nur diejenigen Personendaten weitergeben, welche der Empfänger zur Erfüllung von Aufgaben, die im Zusammenhang mit diesem Gesetz stehen, zwingend benötigt.</p> <p>⁴ Der Bundesrat regelt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> Organisation und Betrieb des Informationssystems; die Verantwortung für die Datenbearbeitung; die Kategorien der zu erfassenden Daten; die Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigungen; die Zusammenarbeit mit den beteiligten Organen; die Datensicherheit; die Aufbewahrungsdauer der Daten. 	<p>^{1ter} Sie ist berechtigt, die Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden.</p> <p>^{1quater} Sie kann Daten über Verurteilungen, hängige Strafverfahren und freiheitsentziehende Massnahmen speichern, soweit gestützt darauf ein Entscheid betreffend den Ausschluss von der Zivildienstleistung oder die Eignung für bestimmte Einsätze gefällt wird.</p> <p>² An das Informationssystem können direkt (online) angeschlossen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> die zuständigen Stellen des VBS für die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit der Gesuchsbehandlung und dem Erlöschen der Militärdienstpflicht; ... die Militärversicherung für die Bearbeitung von Versicherungsfällen; die Organe der Erwerbssersatzordnung für Abklärungen im Zusammenhang mit der Bezugsberechtigung; die Behörden für die Wehrpflichtersatzabgabe für ersatzrechtliche Handlungen; Dritte, denen Vollzugsaufgaben der Vollzugsstelle übertragen wurden, für die Wahrnehmung dieser Aufgaben. <p>³ Die Vollzugsstelle und die nach Absatz 2 angeschlossenen Stellen dürfen nur diejenigen Personendaten weitergeben, welche der Empfänger zur Erfüllung von Aufgaben, die im Zusammenhang mit diesem Gesetz stehen, zwingend benötigt.</p> <p>⁴ Der Bundesrat regelt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> Organisation und Betrieb des Informationssystems; die Verantwortung für die Datenbearbeitung; die Kategorien der zu erfassenden Daten; die Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigungen; die Zusammenarbeit mit den beteiligten Organen; 	<p>setz.</p> <p>^{1ter} Sie ist berechtigt, die Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden.</p> <p>^{1quater} Sie kann Daten über Verurteilungen, hängige Strafverfahren und freiheitsentziehende Massnahmen speichern, soweit gestützt darauf ein Entscheid betreffend die Zulassung zum Zivildienst, den Ausschluss von der Zivildienstleistung oder die Eignung für bestimmte Einsätze gefällt wird.</p> <p>² An das Informationssystem können direkt (online) angeschlossen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> die zuständigen Stellen des VBS für die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit der Gesuchsbehandlung und dem Erlöschen der Militärdienstpflicht; ... die Militärversicherung für die Bearbeitung von Versicherungsfällen; die Organe der Erwerbssersatzordnung für Abklärungen im Zusammenhang mit der Bezugsberechtigung; die Behörden für die Wehrpflichtersatzabgabe für ersatzrechtliche Handlungen; Dritte, denen Vollzugsaufgaben der Vollzugsstelle übertragen wurden, für die Wahrnehmung dieser Aufgaben. <p>³ Die Vollzugsstelle und die nach Absatz 2 angeschlossenen Stellen dürfen nur diejenigen Personendaten weitergeben, welche der Empfänger zur Erfüllung von Aufgaben, die im Zusammenhang mit diesem Gesetz stehen, zwingend benötigt.</p> <p>⁴ Der Bundesrat regelt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> Organisation und Betrieb des Informationssystems; die Verantwortung für die Datenbearbeitung; die Kategorien der zu erfassenden Daten;
--	--	--

	<p>f. die Datensicherheit; g. die Aufbewahrungsdauer der Daten.</p>	<p>d. die Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigungen; e. die Zusammenarbeit mit den beteiligten Organen; f. die Datensicherheit; g. die Aufbewahrungsdauer der Daten.</p>
<p>Art. 80a Verwaltung von Akten</p> <p>¹ Für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz bearbeitet die Vollzugsstelle die Akten von:</p> <ol style="list-style-type: none"> Personen, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben; Personen, die zum Zivildienst zugelassen worden sind; Institutionen, die ein Gesuch um Anerkennung als Einsatzbetrieb gestellt haben; anerkannten Einsatzbetrieben; Personen, die sich um die Mitgliedschaft in der Zulassungskommission bewerben; Personen, die als Mitglieder der Zulassungskommission ernannt worden sind. <p>^{1bis} Für die Erfüllung ihrer Aufgaben bearbeitet die Zulassungskommission Akten nach Absatz 1 Buchstabe a, e und f. Die Akten des Zulassungsverfahrens werden durch die Vollzugsstelle verwaltet.</p> <p>² Die Vollzugsstelle kann in den Akten besonders schützenswerte Personendaten nach Artikel 80 Absatz 1^{bis} bearbeiten. Akten von Personen nach Absatz 1 Buchstaben e und f enthalten insbesondere Bewerbungsunterlagen und Beurteilungen des Wissensstandes.</p> <p>^{2bis} Die Zulassungskommission kann in den Akten besonders schützenswerte Personendaten nach Artikel 80 Absatz 1^{bis} Buchstabe a und b bearbeiten.</p> <p>³ Die Akten des Zulassungsverfahrens werden bis zur Archivierung von den Akten des nachgeordneten Vollzugs getrennt verwaltet.</p> <p>⁴ Der Bundesrat regelt die Bekanntgabe von Personendaten an Institutionen und Personen, die am Vollzug des Gesetzes mitwirken oder Aufgaben im Zusammenhang mit dem Zivildienst erfüllen.</p>	<p>Art. 80a Verwaltung von Akten</p> <p>¹ Für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz bearbeitet die Vollzugsstelle die Akten von:</p> <ol style="list-style-type: none"> Personen, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben; Personen, die zum Zivildienst zugelassen worden sind; Institutionen, die ein Gesuch um Anerkennung als Einsatzbetrieb gestellt haben; anerkannten Einsatzbetrieben. <i>Aufgehoben</i> <i>Aufgehoben</i> <p>^{1bis} <i>Aufgehoben</i></p> <p>² Die Vollzugsstelle <i>kann besonders</i> schützenswerte Personendaten nach Artikel 80 Absatz 1^{bis} bearbeiten. <i>(2. Satz aufgehoben)</i></p> <p>^{2bis} <i>Aufgehoben</i></p> <p>³ <i>Der Bundesrat regelt die Bekanntgabe von Personendaten an Institutionen und Personen, die am Vollzug des Gesetzes mitwirken oder Aufgaben im Zusammenhang mit dem Zivildienst erfüllen.</i></p> <p>⁴ <i>(Abs. 4 bisher wird aufgehoben und sein Inhalt wird zu Abs. 3)</i></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Art. 80a Verwaltung von Akten</p> <p>¹ Für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz bearbeitet die Vollzugsstelle die Akten von:</p> <ol style="list-style-type: none"> Personen, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben; Personen, die zum Zivildienst zugelassen worden sind; Institutionen, die ein Gesuch um Anerkennung als Einsatzbetrieb gestellt haben; anerkannten Einsatzbetrieben. <i>Aufgehoben</i> <i>Aufgehoben</i> <p>^{1bis} <i>Aufgehoben</i></p> <p>² Die Vollzugsstelle <i>kann besonders</i> schützenswerte Personendaten nach Artikel 80 Absatz 1^{bis} bearbeiten. <i>(2. Satz aufgehoben)</i></p> <p>^{2bis} <i>Aufgehoben</i></p> <p>³ Die Akten des Zulassungsverfahrens werden bis zur Archivierung von den Akten des nachgeordneten Vollzugs getrennt verwaltet.</p> <p>⁴ Der Bundesrat regelt die Bekanntgabe von Personendaten an Institutionen und Personen, die am Vollzug des Gesetzes mitwirken oder Aufgaben im Zusammenhang mit dem Zivildienst erfüllen.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben</i></p>

<p>⁵ Die Vollzugsstelle übergibt dem Bundesarchiv die Akten des Zulassungsverfahrens:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von zivildienstpflichtigen Personen nach deren Entlassung aus der Zivildienstpflicht beziehungsweise nach deren Ausschluss aus dem Zivildienst; b. von Personen, deren Gesuch nicht gutgeheissen wurde, nach deren Entlassung aus der Militärdienstpflicht. 		
2a. Abschnitt: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...		
	<p>Art. 83b ¹ Zulassungsgesuche, die vor dem ... eingereicht und noch nicht rechtskräftig entschieden worden sind, werden nach dem neuen Recht beurteilt. ² Wer vor dem ... ein Zulassungsgesuch eingereicht hat und deshalb nicht in die nächste Militärdienstleistung einrücken müssen, ist weiterhin nicht einrückungspflichtig, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist.</p>	<p>Art. 83b Zulassungsgesuche, die vor dem ... eingereicht und noch nicht rechtskräftig entschieden worden sind, werden nach dem neuen Recht beurteilt.</p>
Änderung bisherigen Rechts		
<i>Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:</i>		
1. Strafgesetzbuch		
<p>Art. 365 Zweck ... ² Das Register dient der Unterstützung von Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ... k. Verhängung oder Aufhebung vormundschaftlicher Massnahmen oder von Massnahmen des fürsorgerischen Freiheitsentzuges. 	<p>Art. 365 Abs. 2 Bst. l und m ... ² Das Register dient der Unterstützung von Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ... <ul style="list-style-type: none"> l. Ausschluss von der Zivildienstleistung im Rahmen des Zivildienstgesetzes vom 6. Oktober 1995; m. Überprüfung der Eignung für bestimmte Einsätze im Rahmen des Zivildienstgesetzes vom 6. Oktober 1995. 	<p>Art. 365 Abs. 2 Bst. l, m und n ... ² Das Register dient der Unterstützung von Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ... <ul style="list-style-type: none"> l. Zulassung zum Zivildienst im Rahmen des Zivildienstgesetzes vom 6. Oktober 1995; m. Ausschluss von der Zivildienstleistung im Rahmen des Zivildienstgesetzes vom 6. Oktober 1995; n. Überprüfung der Eignung für bestimmte Einsätze im Rahmen des Zivildienstgesetzes vom 6. Oktober 1995.

<p>Art. 367 Bearbeitung der Daten und Einsicht</p> <p>...</p> <p>⁴ Personendaten aus den registrierten Gesuchen um Strafregisterauszug im Rahmen von hängigen Strafverfahren dürfen nur durch die Behörden nach Absatz 2 Buchstaben a–e bearbeitet werden.</p> <p>...</p>	<p>Art. 367 Abs. 4</p> <p>...</p> <p>⁴ Personendaten über hängige Strafverfahren dürfen nur durch die Behörden nach Absatz 2 Buchstaben a-e sowie, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 365 Absatz 2 Buchstabe m, durch die Behörde nach Absatz 2 Buchstabe j bearbeitet werden.</p> <p>...</p>	<p>Art. 367 Abs. 4</p> <p>...</p> <p>⁴ Personendaten über hängige Strafverfahren dürfen nur durch die Behörden nach Absatz 2 Buchstaben a-e sowie, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 365 Absatz 2 Buchstabe n, durch die Behörde nach Absatz 2 Buchstabe j bearbeitet werden.</p> <p>...</p>
2. Erwerbsersatzgesetz		
<p>Art. 21 Organe und anwendbare Bestimmungen</p> <p>¹ Die Durchführung der Erwerbsersatzordnung erfolgt durch die Organe der Alters- und Hinterlassenenversicherung unter Mitwirkung der Rechnungsführer der militärischen Stäbe und Einheiten. Für den Zivilschutz erfolgt die Durchführung unter Mitwirkung der Rechnungsführer der Schutzorganisationen.</p> <p>² ...</p>	<p>Art. 21 Abs. 1 letzter Satz</p> <p>¹ ... Für den Zivilschutz erfolgt die Durchführung unter Mitwirkung der Rechnungsführer der Schutzorganisationen und für den Zivildienst unter Mitwirkung der Vollzugsstelle und der Einsatzbetriebe.</p> <p>² ...</p>	